

Bilder aus der Republik

„Blutnamen“

Am Montagabend hat in Braunau eine von den „Blutnamen“ einberufenen „Einigungsversammlung“ stattgefunden. Diese Versammlung wurde von den „Blutnamen“ einberufen, um die Angelegenheiten der „Blutnamen“ zu besprechen. Die Versammlung wurde von den „Blutnamen“ einberufen, um die Angelegenheiten der „Blutnamen“ zu besprechen. Die Versammlung wurde von den „Blutnamen“ einberufen, um die Angelegenheiten der „Blutnamen“ zu besprechen.

Fehrenbads Mannesmut

Als der Reichstagsler seine Rede beendet hatte, wurde die Rede von dem Redierenden der Nationalversammlung, Herrn Fehrenbad, vollständig durchbrochen. Herr Fehrenbad hat seine Rede durchbrochen, um die Angelegenheiten der Nationalversammlung zu besprechen. Herr Fehrenbad hat seine Rede durchbrochen, um die Angelegenheiten der Nationalversammlung zu besprechen.

Der unentbehrliche Belagerungszustand

Am 1. Dezember ist die Belagerungszustand für Groß- und Kleinstädte in Deutschland erklärt worden. Die Belagerungszustand ist ein Zustand, in dem die Regierung die Befugnisse hat, die Befugnisse der Regierung zu erweitern. Die Belagerungszustand ist ein Zustand, in dem die Regierung die Befugnisse hat, die Befugnisse der Regierung zu erweitern.

Die gewählten Vertreter der Arbeiter seien ungenügend bei den Angelegenheiten und würden belächelt, daß die Organe der Arbeiterbewegung nicht früher zur Sache gedrungen seien, als bis ihnen erst andere Mittel geblieben wären, die Arbeiter und das Volk zu überzeugen. Die Arbeiterbewegung hat die Aufgabe, die Arbeiter zu überzeugen, die Arbeiter zu überzeugen.

Die neuen Steuer- & Entwürfe

III. Körperlichkeitssteuer

§ 1. Juristische Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts, nichtstaatliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und sonstige Anstalten unterliegen mit ihrem Einkommen der Körperschaftsteuer, soweit es nach dem Einkommensteuergesetz nicht unterliegt.

§ 2. Von der Körperschaftsteuer sind befreit: 1. Das Reich, die Länder, die Gemeinden, die Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Steuer beträgt 10 Prozent des steuerbaren Einkommens. Bei den Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Nationalaktiengesellschaften, bergbauwirtschaftlichen Vereinigungen und nichtstaatlichen Bergbauvereinigungen sind die Einkünfte aus dem Betrieb der Bergbauwirtschaftlichen Betriebe, deren Zweck die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder Mitglieder ist, mit Ausnahme der im § 5 genannten Steuerpflichtigen (Gewerkschaften), beträgt die Steuer:

4%	8%	12%	16%	20%	24%	28%	32%
4%	8%	12%	16%	20%	24%	28%	32%

§ 14. Die Einkünfte aus dem Betrieb der Bergbauwirtschaftlichen Betriebe, deren Zweck die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder Mitglieder ist, mit Ausnahme der im § 5 genannten Steuerpflichtigen (Gewerkschaften), beträgt die Steuer:

§ 15. Die Einkünfte aus dem Betrieb der Bergbauwirtschaftlichen Betriebe, deren Zweck die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder Mitglieder ist, mit Ausnahme der im § 5 genannten Steuerpflichtigen (Gewerkschaften), beträgt die Steuer:

